

13/SN-383/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.016/40-1.5/99
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;

Sachbearbeiter:
Mag. Horst PICHLER
Tel.-Nr.: 515 95/21 740
Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versendeten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**, zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

26. Mai 1999
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Y:\bereiche\lega\pichler\ugba.doc



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.016/40-1.5/99
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)
geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Mag. Horst PICHLER
Tel.-Nr.: 515 95/21 740
Fax-Nr.: 515 95/17 048

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Sektion III

Stubenring 1
1011 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 28. April 1999, GZ 32.830/65-III/A/2/99, versendeten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel I (Bundesgesetz, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen geschaffen wird):

a) Grundsätzliche Anmerkung:

Nach ho. Ansicht sind militärische Anlagen und Einrichtungen des Bundesheeres bzw. der Heeresverwaltung unter den Begriff der „sonstigen Anlage“ im Sinne des § 3 Z 5 des Entwurfes zu subsumieren.

b) Zu § 7 Abs. 2 (Betreiberpflichten):

§ 7 Abs. 2 bestimmt, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und

- 2 -

dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die näheren Anforderungen für die Pflichten eines Betreibers einer Anlage nach § 7 Abs. 1 festzulegen hat. Durch die Normierung von derartigen Betreiberpflichten soll sichergestellt werden, daß auch bei genehmigungsfreien Betriebsanlagen eine Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter (etwa die Gesundheit der Menschen sowie der Schutz von Nachbarn) nicht stattfindet.

Nach ho. Ansicht erscheint es notwendig, bei der Formulierung der Betriebspflichten auf die spezifisch militärischen Interessen, die sich beim Betrieb militärischer Anlagen (militärische Führungs- und Fernmeldeanlagen, Bunkeranlagen, Schießstände, Werkstätten, etc.) aus Gründen der Geheimhaltung oder aus Gründen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Aufrechterhaltung der militärischen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres sowohl im Frieden als auch des Betriebes im Einsatzfall Rücksicht zu nehmen. *Um den spezifischen Interessen der militärischen Landesverteidigung gerecht zu werden, sollte § 7 Abs. 2 wie folgt lauten:*

„(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft **sowie bei militärischen Einrichtungen und Anlagen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung** durch Verordnung nähere Anforderungen für die Betreiberpflichten nach Abs. 1 festzulegen, insbesondere zur Beurteilung der nach Art der Betriebsanlage typischen Emissionen und Belastungen, wie sie bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Basis der Gewerbeordnung 1994 maßgebend waren.“

Eine solche Einvernehmensregelung erscheint umso mehr geboten, als gemäß § 5 des gegenständlichen Entwurfes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung weitere Arten von Betriebsanlagen, die über die in der Anlage 1 angeführte Liste hinausgehen, dem Regelungsbereich des gegenständlichen Entwurfes unterstellen kann. Durch eine solche Verordnung könnten weitere Anlagen im ho. Ressortbereich dem Regime des gegenständlichen Entwurfes unterstellt werden, weshalb die oben angeführte Einvernehmensregelung mit dem Bundesminister für Landesverteidigung umso notwendiger erscheint.

c) Zu § 26 (Behördliche Überwachung):

Gemäß § 26 Abs. 2 und 3 sind die Organe der zur Vollziehung dieser Vorschriften zuständigen Behörden sowie die von der Behörde herangezogenen Sachverständigen zur Überprüfung der Vorschriften dieser Norm ua. befugt, Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen zu betreten und zu besichtigen, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen, Messungen durchzuführen, in Unterlagen einzusehen sowie die zur Durchführung der Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung bestehen aus Gründen der Geheimhaltung sowie der militärischen Sicherheit gegen solche umfassenden Rechte der vollziehenden Organe Bedenken. Diese Regelungen stehen überdies in einem Spannungsverhältnis zu den Bestimmungen des Sperrgebietesgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, das unter anderem militärische Anlagen einem speziellen Schutz unterwirft.

Um den militärischen Geheimhaltungs- und Sicherheitserfordernissen gerecht zu werden und den militärischen Betrieb ohne Einschränkungen aufrecht erhalten zu können, wird ersucht, dem § 26 einen Abs. 6 anzufügen, der dann wie folgt lauten könnte:

„(6) Der Zutritt zu militärischen Liegenschaften und Betriebsanlagen sowie sonstige Maßnahmen der Überwachung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.“

d) Zu § 27 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands):

§ 27 Abs. 1 legt fest, daß beim Verdacht einer Übertretung dieses Bundesgesetzes die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens befugt ist, den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden, Frist aufzufordern. Kommt der Inhaber der Betriebsanlage dieser Aufforderung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann die Stilllegung von Maschinen oder eine teilweise oder eine gänzliche Schließung der Betriebsanlage mit Bescheid verfügt werden.

Mit dieser Formulierung könnten militärische Anlagen, die zur Aufrechterhaltung der militärischen Einsatzbereitschaft zwingend erforderlich sind, schon bei Ver-

- 4 -

dacht einer Übertretung dieses Bundesgesetzes (zB. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten bezüglich der Frage der Einhaltung von Umweltauflagen) stillgelegt oder geschlossen werden und der militärische Dienstbetrieb in diesem Bereich eingestellt sowie die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gefährdet werden.

Aus der bereits zu § 26 angeführten Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes ist eine solche Stilllegung aus ho. Sicht nicht akzeptabel. Es wäre daher eine solche Bestimmung aufzunehmen, die Betriebsanlagen, die aus Gründen der Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes - wie etwa Führungsanlagen oder Anlagen der Luftraumüberwachung - in jedem Fall weiter betrieben werden müssen, von einer solchen Möglichkeit der Schließung ausnimmt.

Dem § 27 wäre daher folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Eine Schließung oder Stilllegung militärischer Einrichtungen und Anlagen bedarf der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.“

e) Zu § 30 (Gefahrenabwehr):

§ 30 normiert unter anderem, daß die Behörde die notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung der Betriebsanlage mit Bescheid zu verfügen hat, wenn durch den Betrieb einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlage oder von Anlagenteilen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder eine schwerwiegende Gefahr für die Umwelt ausgeht und diese nicht rechtzeitig abgewehrt werden kann. Derartige Maßnahmen können auch ohne vorausgegangenes Verfahren an Ort und Stelle getroffen werden, falls die Behörde Grund zur Annahme hat, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen notwendig sind.

Unter sinngemäßer Anführung der zu § 27 gemachten Ausführungen sollte aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung dem § 30 ein Abs. 6 angefügt werden, der wie folgt zu lauten hätte:

„(6) Eine Schließung oder Stilllegung militärischer Einrichtungen und Anlagen bedarf der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.“

2. Zu Artikel II (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zum vorliegenden Entwurf werden aus Sicht des ho. Ressorts keine Einwände geltend gemacht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

26. Mai 1999
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

